



**Beitrags- und Gebührenordnung
des Verbandes
Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW)**

Stand: 23.06.2024

Zuständig: Landesverbandsausschuss

Gültig ab: 23.06.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Vereinsbeitrag	3
2. Turniergebühren	3
3. Gebühren für Spielberechtigungen	4
4. Schiedsrichtergebühren.....	5
5. Lehrgangsggebühren.....	6
6. Genehmigungsgebühren	6
7. Auslagen für Rechtsorgane	7
8. Entstehung der Beiträge und Gebühren	7
9. Rechnungsstellung	7
10. Verteilung des Beitragsaufkommens.....	7
11. Versicherungsschutz.....	7
12. Gebühr für die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren	7
13. Zahlungsbedingungen	8
14. Besteuerung.....	8
15. Inkrafttreten	8



1. Vereinsbeitrag

Tischtennis Baden-Württemberg e.V. (TTBW) erhebt zur Finanzierung der laufenden Aufgaben von seinen Mitgliedsvereinen – und Abteilungen folgende Beiträge:

1.1 Grundbeitrag

1.1.1 Der Vereinsgrundbeitrag je Verein, jährlich Euro 30,00

1.1.2 Der Bundesbeitrag wird durch die Organe des DTTB festgelegt und durch TTBW treuhänderisch verwaltet. Er wird wie folgt erhoben:

Der Vereinsbeitrag je Verein, jährlich Euro 90,00

Der Mannschaftsbeitrag je Mannschaft (1.2.4 – 1.2.12), jährlich Euro 35,00

Ein variabler Beitrag in Höhe von maximal 10,00 €, der sich nach dem an den DTTB zu entrichtenden Beitrag richtet, erhöht oder vermindert den Mannschaftsbeitrag.

1.1.3 Vereinsgebühr für das Modul „Textmaschine“ je Verein Euro 10,00

1.2 Mannschaftsbeitrag

Für jede gemeldete Mannschaft betragen die Beiträge jährlich:

1.2.1 Für Jugendmannschaften Euro 15,00

1.2.2 Für Seniorenmannschaften Euro 40,00

1.2.3 Für Damen- und Herrenmannschaften der Kreisklassen und Kreisligen Euro 75,00

1.2.4 Für Damen- und Herrenmannschaften der Bezirksklassen und Bezirksligen Euro 80,00

1.2.5 Für Damen- und Herrenmannschaften ab der Landesklasse und höher inklusive der Bundesspielklassen Euro 115,00

1.3 Die Bezirke sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Beitrag bis zu maximal Euro 1.000,00 jährlich je Verein zu erheben. Dieser Beitrag ist beim Bezirkstag zu beschließen.

1.4 Für Vereine und Abteilungen, die sich neu anmelden, entfallen im 1. Jahr alle Beiträge nach 1.1 bis 1.3.

Dies gilt nicht für „Nachfolgevereine“ oder aus Fusionen oder Zusammenlegung entstandene Vereine und Abteilungen.

1.5 Für beantragte und genehmigte Spielgemeinschaften Euro 75,00

2. Turniergebühren



2.1 Genehmigung von Turnieren

2.1.1	Turniere mit Ausnahme von Turnieren nach WO A 11.2 und Turniere der Race-Serien. Diese Gebühren stehen TTBW zu.	Euro	50,00
2.1.2	Für jedes Turnier innerhalb der Race-Serien	Euro	9,35
2.1.3	Bei bundesoffenen Turnieren und internationalen Turnieren kann eine übergeordnete Stelle eine zusätzliche Gebühr erheben.		
2.1.4	Verspätete Beantragung einer Turniergegenehmigung zusätzlich zu den Meldegebühren. Dies gilt auch für Turniere nach WO A 11.1 und A 11.2.	Euro	50,00

2.2 Teilnehmergebühren bei TTBW-Veranstaltungen

Die Teilnehmergebühren werden in den Durchführungsbestimmungen für TTBW-Veranstaltungen festgelegt.

2.3 Teilnahmegebühren bei nationalen und internationalen Turnieren

	DTTB-RL-Turniere und Einzelmeisterschaften der Jugend (je Spieler und Wettkampftag – maximal 2 Tage)	Euro	10,00
	DTTB-RL-Turniere Turniere und Einzelmeisterschaften der Damen und Herren (je Spieler und Wettkampftag – maximal 2 Tage)	Euro	20,00
	Nationale und internationale Turniere der Nachwuchsförderung (je Spieler und Turnier- bzw. Reisetag)	Euro	50,00

3. Gebühren für Spielberechtigungen

3.1	Neuausstellung einer Spielberechtigung SBNI, SBNM	Euro	0,00
3.2	Neuausstellung einer Spielberechtigung SBEI, SBEM für Spieler, die nicht der Altersgruppe Nachwuchs zugeordnet werden	Euro	5,00
3.3	Bei Vereinswechsel aller Spielberechtigungen oder der Stammspielberechtigung eines Spielers aller Altersgruppen über click-TT eingereicht	Euro	20,00
	in Papierform eingereicht	Euro	35,00
	Sofortwechsel	Euro	35,00
3.4	Neuausstellung einer Spielberechtigung SBEI und SBEM für Spieler, die der Altersgruppe Nachwuchs angehören	Euro	20,00



- 3.5 Neuausstellung einer Spielberechtigung SBEM oder SBSM bei Vereinswechsel, die nicht für den Stammverein wahrgenommen wird Euro 50,00
- 3.6 Neuausstellung von Spielberechtigungen, bei Fusionen, bei Zusammenschlüssen mit einem neuen Verein bei gleichzeitiger Auflösung des alten Vereins, einer Abteilung oder bei einer Verselbstständigung einer Abteilung
- | | | |
|---------------------------|----------|-------------|
| mit bis zu 20 Mitgliedern | pauschal | Euro 100,00 |
| ab 21 Mitgliedern | pauschal | Euro 200,00 |
- 3.7 Wiederaufleben einer Spielberechtigung;
Jugend, Damen und Herren
- | | | |
|---------------------------------------|------|-------|
| Wiederaufleben beim gleichen Verein | Euro | 5,00 |
| Wiederaufleben bei einem neuen Verein | Euro | 35,00 |

4. Schiedsrichtergebühren

Alle Tischtennisvereine und -Abteilungen, im nachfolgenden Text „Verein“ genannt, die am Spielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet ausgebildete Schiedsrichter, die sogenannten Pflichtschiedsrichter, zu stellen.

Meldet ein Verein auf TTBW-Bezirksebene, hierzu zählen alle Mannschaften, außer Bambino-Mannschaften und Mannschaften in Hobbyrunden, muss er einen Pflichtschiedsrichter stellen. Meldet der Verein nur eine Mannschaft auf dieser Ebene, entfällt diese Pflicht.

Meldet der Verein Mannschaften auf TTBW-Ebene, von der Landesklasse bis zur sechst höchsten Liga, ist ein zusätzlicher Pflichtschiedsrichter zu stellen.

Meldet der Verein Mannschaften auf der DTTB-Ebene, von der Oberliga bis zur Regionalliga, ist ein weiterer zusätzlicher Pflichtschiedsrichter zu stellen.

Meldet der Verein Mannschaften auf der DTTB-Ebene, von der 3. Bundesliga bis zur 1. Bundesliga, oder der TTBL, ist ein weiterer zusätzlicher Pflichtschiedsrichter zu stellen.

Für jeden Pflichtschiedsrichter wird am 01.10. eines Jahres eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben.

Für jeden aktiven vorhandenen Schiedsrichter erhält der Tischtennisverein, die Tischtennisabteilung, eine Gutschrift in Höhe von 200,00 Euro, die spätestens am Ende der Saison zu Auszahlung kommt, sofern der Schiedsrichter aktiv war und seine Einsätze geleistet hat.

- 4.1 Aus dieser Gebühr erhalten die Bezirke für bis zu vier Mitarbeiter eine Gutschrift in Höhe von jeweils 200,00 Euro. Dieser Betrag ist an Vereine, welche ehrenamtliche Mitarbeiter stellen, weiterzugeben.



Die Bezirke sind berechtigt, aus ihren Finanzmitteln, für weitere ehrenamtliche Mitarbeiter eine Gutschrift von jeweils **bis** zu 200,00 Euro an die Vereine zu erteilen.

5. Lehrgangsgebühren

Die Teilnehmer der von TTBW veranstalteten Lehrgänge haben folgende Gebühren zu entrichten:

Teilnehmergebühr pro Monat für Training in den Stützpunkten der ARGE LS TTBW	Euro 10,00
Landeskader und NK 2 Maßnahmen Lehrgangsbeitrag pro Tag (Jugend und Erwachsene)	Euro 35,00
C-Trainerausbildung	Euro 490,00
C-Trainerausbildung für Schüler-Mentoren	Euro 440,00
B-Trainerausbildung	Euro 590,00
P-Trainerausbildung	Euro 380,00
C/B/P-Trainer-/Übungsleiterfortbildung	Euro 170,00
C/B/P-Trainer-/Übungsleiterfortbildung bei nicht fristgerecht Anmeldung	Euro 200,00
C/B-Trainer Reaktivierungsfortbildung	Euro 330,00
Ferienlehrgänge/Camps (5 Tage)	Euro 330,00
Ferienlehrgänge/Camps (4 Tage)	Euro 290,00
Vereins Servicetag	Euro 79,00
Schiedsrichter-Ausbildungslehrgang	Euro 170,00
Bei Teilnehmern aus anderen Landesverbänden an unseren Aus- und Fortbildungen erhöhen sich die vorgenannten Gebühren wie folgt:	
Verwaltungsgebühren	Euro 75,00
Zusatzgebühren je Lehrgangstag	Euro 75,00
Bei Absagen werden Stornogebühren fällig. zzgl. Bankgebühren bei Rücklastschriften	Euro 20,00

6. Genehmigungsgebühren



	Sondergenehmigungen (Spiellokale, Beleuchtung, etc.)	Euro 40,00
7.	Auslagen für Rechtsorgane	
	Die Auslagen der Rechtsorgane betragen pauschal	Euro 40,00
8.	Entstehung der Beiträge und Gebühren	
	Für die Beiträge ist die Mitgliedschaft in TTBW zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebend. Die Gebühren entstehen jeweils mit der Antragstellung. Die Entstehung der Lehrgangsgebühren richtet sich nach der Art der Lehrgänge.	
9.	Rechnungsstellung	
	Über die von den Vereinen geschuldeten Gebühren/Beiträge werden durch die Organe des Verbandes bzw. der Bezirke Rechnungen erteilt.	
10.	Verteilung des Beitragsaufkommens	
	Sämtliche Beiträge stehen grundsätzlich dem Verband zu. Die in dieser Ordnung aufgeführten Beiträge und Gebühren werden zu den im Anhang aufgelisteten Terminen abgerechnet bzw. eingezogen. Im Anhang befinden sich alle zu fakturierende Termine von Tischtennis Baden-Württemberg e.V.	
	Die Bezirke erhalten 35 % des unter 1.2.1 bis 1.2.7 genannten Beitragsaufkommens zur Deckung ihrer Aufgaben.	
	Ferner steht den Bezirken der unter 1.3 genannte Beitrag in vollem Umfang zur Verfügung.	
11.	Versicherungsschutz	
	Die Bezirke entrichten als Ausgleich für den vorhandenen Versicherungsschutz ihrer Gremien einen jährlichen Betrag in Höhe von	Euro 150,00
	an TTBW.	
12.	Gebühr für die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren	
	Verwaltungsgebühr je Verein und Kalenderjahr	Euro 50,00
	Liegt eine SEPA-Lastschrift-Ermächtigung nicht bis zum 31.12. eines Kalenderjahres in der TTBW-Geschäftsstelle vor, wird diese Gebühr am 01.04. des Folgejahres berechnet.	



13. Zahlungsbedingungen

Startgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die Rechnungen sind unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung leitet der Vizepräsident Finanzen/Ressortleiter Finanzen der Bezirke das Mahnverfahren ein.

Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt:

1. Die erste Mahnung (nach 4 Wochen)
2. Die zweite Mahnung (nach 6 Wochen) Gebühr: Euro 30,00
3. Die dritte Mahnung (nach 8 Wochen) weitere Gebühr: Euro 40,00

4. Nach erfolgloser dritter Mahnung kann das Präsidium des TTBW auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedschaft bzw. den Entzug der Spielberechtigung beschließen. Weitergehende Rechte des TTBW bleiben davon unberührt. Die Mahnungen sind an den Vertretungsberechtigten des Vereins zu entrichten.

14. Besteuerung

Die in dieser Ordnung aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

15. Inkrafttreten

Diese Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung ist durch Beschluss des Landesverbandsausschusses am 23.06.2024 mit Wirkung zum 23.06.2024 in Kraft getreten.

Bearbeitungshistorie:

- Juni 2024: Einarbeitung der angenommenen Anträge 1, 2, 4, 5 laut Beschluss des LVA 23.06.2024- Änderungen bei Punkt 5. (Anträge 1,2) und Punkt 1.2. (Antrag 4); Punkt 2.1.2 (Antrag 5)
- Januar 2024: Einarbeitung der angenommenen Anträge 14, 15, 17 und 18 laut Beschluss des LVA 27.01.2024- Änderungen bei Punkt 1.1.2 (Antrag 14) und Punkt 1.2. (Antrag 15); Änderungen bei Punkt 4. und 5. (Antrag 17) und Punkt 2.1.1 und 2.1.2 (Antrag 18)
- Juni 2023: Einarbeitung der angenommenen Anträge 1 und 2 laut Beschluss des LVA 17.06.2023 – Änderungen bei Punkt 2.3 (Antrag 1) und Punkt 5 (Antrag 2)
- Jan. 2023: Einarbeitung des angenommenen Antrags und Beschluss des LVA 21.01.2023 – Änderungen bei Punkt 5 (Antrag Nr. 1 LVA)



- Jun. 2022: Einarbeitung der angenommenen Anträge und Beschlüsse des LVA 19.06.2022 – Änderungen bei Punkt 1.2 (Antrag Nr. 8 LVA) – Änderungen bei Punkt 1.3 (Antrag Nr. 9 LVA) – Bearbeitung erfolgt durch CK – veröffentlicht auf TTBW-Homepage 04.07.2022
- Jan. 2022: Einarbeitung der angenommenen Anträge und Beschlüsse des LVA 16.01.2022 – Änderungen bei Punkt 1.2 (DA 1) – Änderungen bei Punkt 4 (DA1) – Änderungen bei Punkt 2.3 (DA2) – Änderungen bei Punkt 5 (DA2) – Bearbeitung erfolgt durch MS – veröffentlicht auf TTBW-Homepage 18.01.2022.
- Sept. 2021: Einarbeitung der angenommenen Anträge und Beschlüsse des LVA 25.09.2021 – Neu Punkt 12 (Antrag 2 LVA) - Ergänzungen unter Punkt 3 – neu 3.7 (Antrag 3 modifiziert LVA); NEU Punkt 1.1.3 – Beschluss LVA am 25.09.2021 – Bearbeitung erfolgt durch MS.
- April 2021: Einarbeitung der angenommenen Anträge vom LVA 25.04.21 – Punkte 3.1 bis 3.6 und Punkt 10 - Beschluss 25.04.21 – Bearbeitung erfolgt am 05.05.2021 durch MS.
- November 2020: Einarbeitung der angenommenen Anträge vom LVA 01.11.2020 – Punkte 1.1.2 und 3.3 und 5. – Beschluss LVA 01.11.2020 – Bearbeitung erfolgt am 04.11.2020 durch MS - veröffentlicht auf Homepage.
- Juni 2020: Änderung aufgrund Anträge und Dringlichkeitsantrag zum LVA am 28.06.2020 – u.a. Einfügen von Punkt 13 Besteuerung – Beschluss durch LVA am 28.06.2020
- Mai 2020: Änderung bei Punkt 4.1 auf Beschluss des Landesverbandsausschusses am 24.05.2020 – Beschluss der neuen Beitrags- und Gebührenordnung durch LVA 24.05.2020
- März/April 2020: Überarbeitung der Beitrags- und Gebührenordnung durch Frank Tartsch und Überprüfung durch das Präsidium – aktueller Stand: 06.04.2020 / Vorlage zum LVA am 24.05.2020
- Feb. 2020: Überprüfung und Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung auf der TTBW-Präsidiumssitzung am 27.02.2020
- Dez. 2019: Erstellung einer neuen Beitrags- und Gebührenordnung für TTBW